

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 11. August 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-240

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 33-1.6.5-61/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.5-1872

**Antragsteller:**

PROTRONIC GmbH  
Am Schwarzwasser 2c/d  
04828 Schmölen

**Zulassungsgegenstand:**

Feststellanlage "RZ8-FA" und "RZ-24-FA"  
für Feuerschutzabschlüsse

**Geltungsdauer bis:**

31. August 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

##### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "RZ8-FA" und "RZ-24-FA" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse. Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, den Brandmeldern und der Feststellvorrichtung bestehen.

##### 1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss der Typ "RZ8" oder "RZ-24" der Firma PROTRONIC GmbH verwendet werden. Die Auslösevorrichtung enthält die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtungen und ein Netzteil zur Versorgung der Brandmelder und Feststellvorrichtungen.

##### 1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 <sup>1</sup>
<u>Optische Rauchmelder</u>			
1.1	DO 1101A-Ex mit Zener Barriere Typ 9001/00-280-100-101	Siemens	Teil 7 (1989-09)
1.2	SDF 200	Siemens	Teil 7 (1989-09)
1.3	ORM 130/A (Z)	Hekatron	Teil 7 (1989-09)
1.4	ORS 142	Hekatron	Teil 7 (2001-03)
1.5	ORS 142 W	Hekatron	Teil 7 (1989-09)
1.6	SSD 521	Hekatron	Teil 7 (2001-03)
1.7	S65 55000-317	Apollo	Teil 7 (2001-03)
1.8	S65 55000-317 mit S65 45681-245	Apollo	Teil 7 (2001-03)
<u>Ionisations-Rauchmelder</u>			
2.1	S60 55000-200	Apollo	Teil 7 (1989-09)
2.2	S60 55000-212 mit Zener Barriere	Apollo	Teil 7 (1989-09)
<u>Wärmedifferentialmelder</u>			
3.1	SDT 210	Siemens	Teil 5, Klasse 1*
3.2	DT 1101A-Ex mit Zener Barriere Typ 9001/00-280-100-101	Siemens	Teil 5, Klasse 1*
3.3	WDM 215 A	Hekatron	Teil 5, Klasse 1*
3.4	UTD 521	Hekatron	Teil 5, Klasse 1*

1

DIN EN 54-5  
DIN EN 54-5

DIN EN 54-7

DIN EN 54-8

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10  
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1998-09, Ausgabe 2001-03  
Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1998-09, Ausgabe 2001-03  
Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09

3.5	TDS 247	Hekatron	Teil 5, Klasse A1 **
3.6	S60 55000-110 mit Zener Barriere	Apollo	Teil 5, Klasse 1*
3.7	S65 5500-122	Apollo	Teil 5, Klasse A1R**
3.8	S65 5500-122 mit S65 45681-245	Apollo	Teil 5, Klasse A1R**
* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09			
** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03			

#### 1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe), die Magnetbremsen oder die Schließgeschwindigkeitsregler nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet ist.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren sowie einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2<sup>2</sup>) gerechnet werden muss, dürfen Feststallanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14<sup>3</sup>) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststallanlagen angewendet werden, wenn die Feststallanlagen zusätzlich durch eine geprüfte<sup>4</sup> ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststallanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststallanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

## 2 Bestimmungen für die Feststallanlage

### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlage 1 bis 3 entsprechen. Die Feststallanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststallanlagen"<sup>5</sup> entsprechen.

2 DIN EN 50281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11

3 DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

4 Für die Prüfung sind z.Z. anerkannt:

– Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin  
 – Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum

5 Richtlinien für Feststallanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)

Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage  
 Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung



### 2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss der Typ "RZ8" oder "RZ-24" der Firma PROTRONIC GmbH verwendet werden. Die Auslösevorrichtung muss die Steuer-elektronik enthalten, mit der über ein Relais die Feststellvorrichtungen angesteuert werden. Das eingebaute Netzteil muss die Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Liste 2 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950<sup>6</sup> entsprechen.

Die Energieversorgung der Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

### 2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die optischen Rauchmelder, Ionisations-Rauchmelder und Wärmedifferentialmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7<sup>1</sup> (Ausgabe 1989-09 bzw. Ausgabe 2001-03) entsprechen. Die Wärmemelders müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5<sup>1</sup> (Ausgabe 1989-09) bzw. der Klasse A1 oder Klasse A1R gemäß DIN EN 54-5<sup>1</sup> (Ausgabe 2001-03) entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8<sup>1</sup>). Die Wärmemelders nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) sind für diese Verwendung nicht geeignet. Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung<sup>7</sup> beachtet werden.

### 2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen wahlweise Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, elektrisch betriebene Freilauf-türschließer für Drehflügeltüren, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) gemäß Abschnitt 2.1.5, Magnetbremsen oder die Schließgeschwindigkeitsregler nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 3) verwendet werden. Dabei ist die Bestimmung zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauf-türschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155<sup>8</sup> entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

### 2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18 63-4<sup>9</sup> entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.5.1 und für ggf. verwendete Signalgeber nach Abschnitt 2.1.5.2 besitzen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

#### 2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

---

6	DIN EN 60950	Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik ; Ausgabe 2001-12
7	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)	
8	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
9	DIN 18263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Firma Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

#### 2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichtschranken, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>8</sup>

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155<sup>8</sup> gekennzeichnet werden.

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder, die Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenzeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.5-1872
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr



## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

#### 2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>8</sup>

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155<sup>8</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

#### 2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore und der

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Geräte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Proberahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlage 1 bis 3) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus dem Typ "RZ8" oder "RZ-24" der Firma PROTRONIC GmbH und den angeschlossenen Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) - an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist möglich.

#### **3.2 Montageanleitung**

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

#### **3.3 Handauslösung**

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

#### **3.4 Freihalten der Bodenfläche**

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o.a. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

#### **3.5 Personenschutz**

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.



### 3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

### 3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Der Brandmelder ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 1.5) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

### 3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist von den Herstellern von Auslösevorrichtungen und Feststellvorrichtungen hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Auslöse- und/oder Feststellvorrichtungen, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Hersteller der Feststellanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.



#### 4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

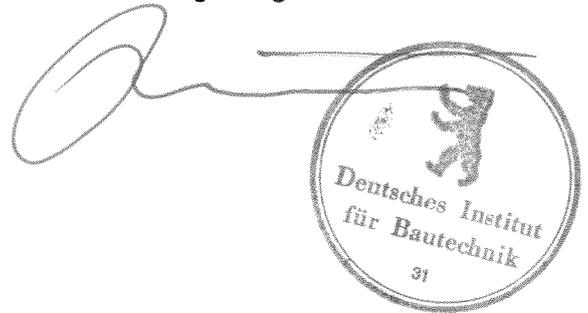
Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze

Beglaubigt



## Liste 2 : Feststellvorrichtungen

### 1. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete sind für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren sowie einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren geeignet.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.2	GT 40 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,8
1.3	GT 42 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.4	GT 50 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.5	GT 50 R/58	Kendrion Neue Hahn Magnet	2x1,9
1.6	GT50R050.01 EX	Kendrion Neue Hahn Magnet	3,0
1.7	GT 60 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.8	GT 63 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.9	GT 70 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.10	GT70R050.01 EX	Kendrion Neue Hahn Magnet	3,0
1.11	Typ THM 413	Hekatron	1,5
1.12	Typ THM 425	Hekatron	1,6
1.14	Typ THM 425/1	Hekatron	1,5
1.15	Typ THM 433	Hekatron	1,5
1.16	Typ THM 433/1	Hekatron	1,5
1.17	Typ THM 441	Hekatron	7,8
1.18	Typ THM 442	Hekatron	1,5
1.19	Typ THM 443	Hekatron	1,5
1.20	Typ THM 444	Hekatron	7,8
1.21	EM GD 4.10	Dictator	1,4
1.22	EM GD 5.10	Dictator	1,6
1.23	EM GD 6.03	Dictator	1,9
1.24	EM GD 6.10	Dictator	1,6
1.25	EM GD 6.13	Dictator	1,9
1.26	EM GD 7.10	Dictator	1,7
1.27	EM GD 50Ex 30m	Dictator	1,6
1.28	EM GD 50Ex 85m	Dictator	1,6
1.29	EM GD 70Ex 43m	Dictator	1,7
1.30	EM GD 70Ex 99m	Dictator	1,7
1.31	858	effeff	6,0
1.32	837	effeff	1,8
1.33	838	effeff	2,1
1.34	EM 500 G, U, A	Dorma	1,5

Feststellanlage "RZ8-FA" und "RZ-24-FA"  
für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 2 : Feststellvorrichtungen —

1. Elektro- Haftmagnete

Anlage 1  
zur allgemeinen bauauf-  
sichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1872  
vom 11. August 2005



## Liste 2 : Feststellvorrichtungen

### 2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.1	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	—
2.2	TS 93 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
2.3	TS 99 FL	Dorma	2,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.4	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
2.5	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.6	ITS 96 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
2.7	TS 550 E	Geze	2,8	im Türschließer	—
2.8	TS 3000 VE	Geze	2,2	im Türschließer	—
2.9	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	—
2.10	TS 5000 E	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
2.11	TS 5000 E-IS	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregung
2.12	Boxer Gr. 2-4	Geze	2,4	i.d. Gleitschiene	—
2.13	Boxer Gr. 3-6	Geze	2,4	i.d. Gleitschiene	—
2.14	Boxer EFS Gr.4	Geze	2,4	i.d. Gleitschiene	Freilauftürschließer
2.15	Boxer EFS Gr.6	Geze	2,4	i.d. Gleitschiene	Freilauftürschließer

### 3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener einflügeliger und zweiflügeliger Drehflügeltüren geeignet. Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Sonderfunktion
3.1	ED 200	Dorma	2,5	—
3.2	CD 400	Dorma	2,5	—
3.3	TSA 160 F	Geze	2,5	—
3.4	Slimdrive SD-F	Geze	2,5	—

**Feststellanlage " RZ8-FA" und "RZ-24-FA"**  
für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 2 : Feststellvorrichtungen —

2. Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)



**Anlage 2**  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1872  
vom 11. August 2005

## Liste 2: Feststellvorrichtungen

### 4. Magnetbremsen

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
4.1	B 02.02.130-0817	KEB	6,0
4.2	B 05.02.130-1207	KEB	10,0
4.3	B 06.02.120-4002	KEB	12,0
4.4	B 06.02.120-0267	KEB	11,0
4.5	B 07.02.120-4000	KEB	16,0

### 5. Schließgeschwindigkeitsregler

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
5.1	SB 2.2.0	Linnig	5,0
5.2	SB 2.2.1	Linnig	5,0
5.3	SB 2.2.2	Linnig	5,0
5.4	SB 2.2.3	Linnig	5,0
5.5	SB 2.3.0	Linnig	5,0
5.6	SB 2.3.1	Linnig	5,0
5.7	SB 2.3.2	Linnig	5,0
5.8	SB 2.3.3	Linnig	5,0
5.9	SB 2.4.1.0	Linnig	5,0
5.10	SB 2.4.1.1	Linnig	5,0
5.11	SB 2.4.1.2	Linnig	5,0
5.12	SB 2.4.1.3	Linnig	5,0
5.13	SB 2.4.2.1	Linnig	5,0
5.14	SB 3.3.0	Linnig	2,2
5.15	SB 3.3.1	Linnig	2,2
5.16	SB 3.3.2	Linnig	2,2
5.17	SB 3.3.3	Linnig	2,2
5.18	SB 3.3.4	Linnig	2,2
5.19	SB 4.1.2.0	Linnig	4,9
5.20	SB 4.1.2.1	Linnig	4,9
5.21	SB 4.1.2.2	Linnig	4,9
5.22	SB 4.1.2.3	Linnig	4,9
5.23	SB 4.1.2.4	Linnig	4,9
5.24	LR 36-K-F 108	Schnetz	3,0

Feststellanlage "RZ8-FA" und "RZ-24-FA"  
für Feuerschutzabschlüsse

– Liste 2: Feststellvorrichtungen –

4. Magnetbremsen

5. Schließgeschwindigkeitsregler



Anlage 3  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr.: Z-6.5-1872  
vom 11. August 2005